

TEIL C: Verfahrensbestimmungen

verlautbart im Mitteilungsblatt vom 16.06.2004, 23. Stück, Nr. 220, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 15.12.2021, 7. Stück, Nr. 31.1, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 Abs. 8 lautet:*

„(8) Die Berufungskommission prüft innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist die eingelangten Bewerbungen gem. § 98 Abs. 5 UG und stellt im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor fest, ob die Bewerbungslage ausreichend ist und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Z 3 FFP erfüllt sind. Bis zur Übermittlung der Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter gemäß Abs. 8a können gemäß § 98 Abs. 2 UG in das Berufungsverfahren mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, von der Berufungskommission oder von der Rektorin oder dem Rektor als Kandidatinnen und Kandidaten einbezogen werden.“

2. *Nach § 1 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:*

„(8a) Diejenigen Bewerbungen, die die Ausschreibungskriterien erfüllen, sowie die beizubringenden Unterlagen der allenfalls zusätzlich in das Verfahren einbezogenen Kandidatinnen und Kandidaten werden durch das Büro des Senats den Gutachterinnen und Gutachtern übermittelt mit dem Ersuchen, die Eignung jeder einzelnen Bewerbung anhand der wesentlichsten Kriterien zu beurteilen und wie folgt zu klassifizieren: (0) von der Gutachterin / vom Gutachter nicht beurteilbar, (1) sehr geeignet, (2) geeignet, (3) nicht geeignet. Die Gutachterinnen und Gutachter haben Nahverhältnisse zu einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern offenzulegen. Die Rektorin oder der Rektor ist gem. § 98 Abs. 6 UG mindestens sieben Wochentage vor Weiterleitung durch das Senatsbüro darüber zu informieren, welche Bewerbungen an die Gutachterinnen und Gutachter weitergeleitet werden. Sollten eine oder mehrere Bewerbungen nicht den Ausschreibungskriterien entsprechen oder nicht alle den Ausschreibungskriterien entsprechenden Bewerbungen einbezogen worden sein, so ist die Berufungskommission durch die Rektorin oder den Rektor darauf hinzuweisen.“

3. *In § 1 Abs. 11 erster Satz wird nach der Wortfolge „Auf der Grundlage der Gutachten, Stellungnahme und Präsentationen erstellt die Berufungskommission“ die Wortfolge „innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende der Bewerbungsfrist“ eingefügt.*

4. *In § 1a Abs. 2 wird in Z. 3 folgender Satz angefügt:*

„Ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorgesehen, ist dies besonders zu begründen.“

5. *In § 1a Abs. 7 entfällt der letzte Satz.*

6. *§ 1a Abs. 8 lautet:*

„(8) Im Falle eines befristet abgeschlossenen Arbeitsvertrages kann der Antrag auf unbefristete Verlängerung binnen dreier Monate nach dem vollendeten vierten Jahr gestellt werden (§ 99a Abs. 3 UG).“

7. *In § 1a Abs. 9 wird im ersten Satz das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.*

8. § 3 Abs. 3 lit. d lautet:

„(d) Evaluierung von Organisationseinheiten

Die Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben haben alle vier Jahre eine interne Evaluierung durchzuführen. Organisationseinheiten, die Gegenstand eines international etablierten Akkreditierungsverfahrens durch eine anerkannte Einrichtung sind, sind während des Verfahrens und für die Dauer der aufrechten Akkreditierung von der internen Evaluierung ausgenommen. Eine externe Evaluierung unter Heranziehung von Peers und/oder professionellen Evaluatoren erfolgt entweder bei freiwilliger Anmeldung durch die Organisationseinheit oder auf Veranlassung durch das Rektorat. Fakultäten sind von Evaluierungen ausgenommen.“

9. In § 9 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 1 Abs. 8, 8a und 11, § 1a Abs. 2, 7 bis 9 und § 3 Abs. 3 lit. d in der Fassung Mitteilungsblatt vom 06.04.2022, 15. Stück, Nr. 69.2, treten mit dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. § 1a Abs. 8 und 9 sind auch auf Arbeitsverträge anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten abgeschlossen wurden.“